

Satzung über die Verwendung des Pegnitzer Stadtwappens vom 3. Januar 1977

Die Stadt Pegnitz erlässt aufgrund der Art. 23 (3) und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl S. 600) folgende Satzung:

§ 1

Darstellung des Stadtwappens

(1) ¹Die Stadt Pegnitz führt ein Stadtwappen.

²Die heraldische Beschreibung lautet: Geteilt und oben gespalten; vorne in weiß am Spalt ein halber goldbewehrter, roter Adler, dessen Flügel mit einem goldenen Kleeblattbogen belegt ist; hinten geviertelt von Weiß und Schwarz.

³Unten über silbernen Wellen in Blau ein goldener Fisch.

(2) Bei einfacher Farbdarstellung werden Gold durch Gelb, Silber durch Weiß ersetzt.

(3) Bei Schwarz-Weiß-Darstellung sollen, soweit möglich, die herkömmlichen heraldischen Schraffierungen (Punkte für Gold, waagrechte Striche für Blau und senkrechte Striche für Rot) angewandt werden.

§ 2

Verwendung durch die Stadt

(1) ¹Das Stadtwappen wird in den Siegeln der Stadt geführt. (²Für die Siegelführung des Standesamtes gilt § 8 der Dienstanweisung für Standesbeamte und die Bekanntmachung über die Siegelführung durch die Standesbeamten vom 14.07.1951 (GVBl S. 122).

(2) Die architektonische Verwendung des Stadtwappens an städtischen Gebäuden bestimmt der Stadtrat.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

(2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.

(3) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

(4) Die Genehmigung wird nur für heraldische und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 4

Verwendung in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke

¹In Warenzeichen und zur sonstigen Geschäfts- oder Vereinsbezeichnung darf das Stadtwappen nur so verwendet werden, dass der Eindruck einer amtlichen Verwendung nicht entstehen kann. ²Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Pegnitz haben oder in besonderer Beziehung zu Pegnitz stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

§ 5

Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken

(1) Bei Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.

(2) Die zu schmückenden Gegenstände (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.

(3) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 6

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- c) die Gebühr nach § 7 nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 7
Gebühr

Für die Genehmigung zur Führung des Pegnitzer Stadtwappens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung über die Kosten im eigenen Wirkungskreis erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung des Pegnitzer Stadtwappens vom 17.02.1965 außer Kraft.

Pegnitz, 3. Januar 1977

Konrad Löhr
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde durch Aushang an den Amtstafeln am 4. Januar 1977 bekanntgemacht.